

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge  
Studiengang: Zwei-Fächer-Master, M.A.  
Hochschule: Ruhr-Universität Bochum  
Standort: Bochum  
Datum: 31.03.2023

Teilstudiengänge:

### **Philosophie im Zwei-Fächer-Masterstudiengang, M.A.**

**Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030**

### **Erziehungswissenschaft im Zwei-Fächer-Masterstudiengang, M.A.**

**Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030**

## **1. Entscheidung**

### **Philosophie im Zwei-Fächer-Masterstudiengang, M.A.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### **Erziehungswissenschaft im Zwei-Fächer-Masterstudiengang, M.A.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

## **2. Auflagen**

**Philosophie im Zwei-Fächer-Masterstudiengang, M.A.**

Auflage 1: Die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen darf nur bei nachgewiesenen wesentlichen Unterschieden versagt werden. Eine darüberhinausgehende pauschale Beschränkung der Anerkennung von durch ein Studium erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist nicht zulässig. § 15 Abs. 1 und 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Master-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum sind entsprechend zu überarbeiten. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO, § 63a Abs. 1 HG NRW)

Auflage 2: Die Hochschule legt in einer Ordnung fest, ob und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang außerhochschulische Leistungen angerechnet werden können. Insbesondere ist für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen eine Gleichwertigkeitsprüfung vorzunehmen. Die Anrechnung ist auf maximal 50% der im Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte zu beschränken. § 15 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Master-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum ist entsprechend zu überarbeiten. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 63a Abs. 7 HG NRW)

**Erziehungswissenschaft im Zwei-Fächer-Masterstudiengang, M.A.**

Auflage 1: Die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen darf nur bei nachgewiesenen wesentlichen Unterschieden versagt werden. Eine darüberhinausgehende pauschale Beschränkung der Anerkennung von durch ein Studium erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist nicht zulässig. § 15 Abs. 1 und 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Master-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum sind entsprechend zu überarbeiten. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO, § 63a Abs. 1 HG NRW)

Auflage 2: Die Hochschule legt in einer Ordnung fest, ob und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang außerhochschulische Leistungen angerechnet werden können. Insbesondere ist für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen eine Gleichwertigkeitsprüfung vorzunehmen. Die Anrechnung ist auf maximal 50% der im Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte zu beschränken. § 15 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Master-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum ist entsprechend zu überarbeiten. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 63a Abs. 7 HG NRW)

**3. Begründung****Philosophie im Zwei-Fächer-Masterstudiengang, M.A.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

**Zur Auflage 1:**

Die Hochschule regelt in § 15 Abs. 1 Gemeinsame Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Master-

Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum, dass „Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, oder an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, [...] auf Antrag anzurechnen [sind], sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes.“

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Beschränkung der Anerkennung auf Leistungen, die in gleichen oder vergleichbaren Studiengängen erbracht werden, dem Diktum einer kompetenzorientierten Anerkennung widerspricht und in dieser Pauschalität unzulässig ist. Die Hochschule führt zwar in § 15 Abs. 1 der Prüfungsordnung weiter aus, dass „sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen“ angerechnet werden können, es bleibt jedoch unklar, was genau mit diesen ‚sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen‘ gemeint ist.

In § 15 Abs. 5 wird ausgeführt, dass die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen voraussetze, dass an der RUB „noch Prüfungsleistungen in einem nennenswerten Umfang zu erbringen“ seien. Dies wird durch die noch zu schreibende Masterarbeit bzw. ein noch zu erbringendes Studienvolumen von 30 Leistungspunkten konkretisiert.

Die Anerkennung von im Hochschulbereich erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen darf nach den Grundsätzen der Lissabon-Konvention, die in Deutschland geltendes Recht und nach § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO (mit der Begründung hierzu in der MRVO) zu beachten ist, nur bei nachgewiesenen wesentlichen Unterschieden versagt werden. Weitergehende Beschränkungen sind weder dort noch in § 63a Abs. 1 HG NRW angelegt. Auch die in § 15 Abs. 5 Gemeinsame Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Master-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum genannten Voraussetzungen für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind demnach unzulässig und entsprechend zu streichen.

#### **Zur Auflage 2:**

In § 15 Abs. 1 Gemeinsamen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Master-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum wird geregelt, dass die Hochschule „[a]uf Antrag [...] sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen [kann]“, womit mutmaßlich insbesondere (?) außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Qualifikationen gemeint sein könnten.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass § 63a Abs. 7 HG NRW für die Anrechnung von außerhalb von Hochschulen erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen vorsieht, dass „diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind“. Das Nähere hierzu ist in der Prüfungsordnung zu regeln, „insbesondere ob und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang diese Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden können“ (ebd.). Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass eine nähere Regelung der Voraussetzungen derzeit nicht in der notwendigen Eindeutigkeit vorhanden ist. In § 15 Abs. 1 der Prüfungsordnung wird zwar für hochschulische Leistungen die Prüfung auf wesentliche Unterschiede vorgesehen, nicht jedoch für außerhochschulische Kenntnisse und Qualifikationen die Gleichwertigkeitsprüfung. Eine eindeutige Begrenzung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen auf maximal die Hälfte der im Studiengang vorgesehenen Kreditpunkte fehlt ebenfalls.

§ 15 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Master-Studiengang der Ruhr-Universität Bochum ist entsprechend anzupassen. (§ 63a Abs. 7 HG NRW i.V. mit § 12 Abs. 1 StudakVO)

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

### **Erziehungswissenschaft im Zwei-Fächer-Masterstudiengang, M.A.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

#### **Zur Auflage 1:**

Die Hochschule regelt in § 15 Abs. 1 Gemeinsame Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Master-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum, dass „Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, oder an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, [...] auf Antrag anzurechnen [sind], sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes.“

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Beschränkung der Anerkennung auf Leistungen, die in gleichen oder vergleichbaren Studiengängen erbracht werden, dem Diktum einer kompetenzorientierten Anerkennung widerspricht und in dieser Pauschalität unzulässig ist. Die Hochschule führt zwar in § 15 Abs. 1 der Prüfungsordnung weiter aus, dass „sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen“ angerechnet werden können, es bleibt jedoch unklar, was genau mit diesen ‚sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen‘ gemeint ist.

In § 15 Abs. 5 wird ausgeführt, dass die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen voraussetze, dass an der RUB „noch Prüfungsleistungen in einem nennenswerten Umfang zu erbringen“ seien. Dies wird durch die noch zu schreibende Masterarbeit bzw. ein noch zu erbringendes Studienvolumen von 30 Leistungspunkten konkretisiert.

Die Anerkennung von im Hochschulbereich erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen darf nach den Grundsätzen der Lissabon-Konvention, die in Deutschland geltendes Recht und nach § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO (mit der Begründung hierzu in der MRVO) zu beachten ist, nur bei nachgewiesenen wesentlichen Unterschieden versagt werden. Weitergehende Beschränkungen sind weder dort noch in § 63a Abs. 1 HG NRW angelegt. Auch die in § 15 Abs. 5 Gemeinsame Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Master-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum genannten Voraussetzungen für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind demnach unzulässig und entsprechend zu streichen.

**Zur Auflage 2:**

In § 15 Abs. 1 Gemeinsamen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Master-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum wird geregelt, dass die Hochschule „[a]uf Antrag [...] sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen [kann]“, womit mutmaßlich insbesondere (?) außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Qualifikationen gemeint sein könnten.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass § 63a Abs. 7 HG NRW für die Anrechnung von außerhalb von Hochschulen erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen vorsieht, dass „diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind“. Das Nähere hierzu ist in der Prüfungsordnung zu regeln, „insbesondere ob und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang diese Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden können“ (ebd.). Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass eine nähere Regelung der Voraussetzungen derzeit nicht in der notwendigen Eindeutigkeit vorhanden ist. In § 15 Abs. 1 der Prüfungsordnung wird zwar für hochschulische Leistungen die Prüfung auf wesentliche Unterschiede vorgesehen, nicht jedoch für außerhochschulische Kenntnisse und Qualifikationen die Gleichwertigkeitsprüfung. Eine eindeutige Begrenzung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen auf maximal die Hälfte der im Studiengang vorgesehenen Kreditpunkte fehlt ebenfalls.

§ 15 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Master-Studiengang der Ruhr-Universität Bochum ist entsprechend anzupassen. (§ 63a Abs. 7 HG NRW i.V. mit § 12 Abs. 1 StudakVO)

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

